

Völkerrechtliche Aktivierung der Gemeinde über den Einwohnerantrag beim Gemeinderat.

Gemeinde - Länder - Bund

Inhaltsverzeichnis.....0

Allgemeine und gesetzliche Informationen zum Einwohnerantrag.....1
Deutsche Gemeindeordnungen im Vergleich.....2
gesetzliche Grundlagen Gemeinde, Bund und Länder.....3
Einwohnerantrag
Drei Initiatoren des Einwohnerantrages zur Herbeiführung der Öffentlichkeit.....4
Einwohnerantrag Unterschriftenbogen.....5
Anlagen
<u>Das gesamtdeutsche Dach</u> , Flaggen und Wappen (Teil 4).....6
Grenzsteinsetzung zur Markierung der neuen örtlichen Liegenschaft.....7
<u>Kondominium</u> , Inland, Ausland, Grenzen, Gebiete, Gebietswechsel und Rechtskreise.....8
Die Aufstellung völkerrechtlicher Friedenssymbole am Ortseingang.....9
<u>Das Wappen der freien Menschheit</u> und der geschichtliche Hintergrund.....10-12
Das Wappen freier Menschheit als Druckvorlage.....13
Das Wappen freier Menschheit als transparente Druckvorlage.....14
Die Flagge der Bundesrepublik als Druckvorlage.....15

Einwohnerantrag, warum?

1. Weltfrieden oder ewiger Kriegszustand und der deutsche Staatsstreich von 1919 unter falscher Flagge
2. Der bürgerlichen Tod und das Verschollenheitsgesetz.
3. Die rechtsfähige natürliche Personen nach BGB §1 mit Liegenschaft und Vermögenssicherung.

Wissenswertes rund um den Einwohnerantrag

<u>Grenzstein</u>	<u>Flurstücke</u>	<u>Flurstücksgrenzen</u>	<u>Liegenschaft</u>
<u>Grundstück</u>	<u>Grundbuch</u>	<u>Grundbuch 2</u>	<u>Immobilie</u>
<u>Hausnummer</u>	<u>Feldgeschworene</u>	<u>Kataster</u>	<u>Vermessungsämter</u>

Wie finde i c h das aktuelle und frühere Wappen der Gemeinde.

= > google: wappen landkreis z.B. aschaffenburg

=> Liste der Wappen im Landkreis Aschaffenburg

Das **Universalitätsprinzip** ist ein allgemeiner Grundsatz im Völkerrecht, nach dem ein Staat innerstaatliche Rechtsfolgen für Tatbestände anordnen kann, die von Ausländern im Ausland erfüllt wurden => GG 116 (2) Satz 2

Subsidiarität ist eine Maxime, die eine größtmögliche Selbstbestimmung und Eigenverantwortung des Individuums, der Familie oder der Gemeinde anstrebt, soweit dies möglich und sinnvoll ist.

In der Staatstheorie bedeutet dies, dass der Staat kein Selbstzweck sein, sondern seinen Bürgern und Untergliederungen dienen und durch seinen konkreten Mehrwert gerechtfertigt sein soll.

Er darf also nicht Aufgaben an sich ziehen, die von Selbstverwaltungskörperschaften (z. B. Gemeinden), gesellschaftlichen Vereinigungen oder von den Einzelnen selbst genau so gut oder gar besser erledigt werden können.

Völkerrechtliche Aktivierung der Gemeinde über den Einwohnerantrag beim Gemeinderat.

Gemeinde - Länder - Bund

allgemeine und gesetzliche Informationen

Die Gemeindeversammlung ist die [Legislative](#), der Gemeinderat die [Exekutive](#) einer Gemeinde.

Die Einwohnerversammlung

Die Gemeinde gibt zu wenig Informationen heraus? Sie wollen ein Thema mit den offiziell Zuständigen gründlich diskutieren? Dann können Sie eine Einwohnerversammlung beantragen. Kommen genug Unterschriften zusammen, lädt die Gemeinde alle Ortsansässigen zu einer Versammlung. Alle haben Rederecht und die Zuständigen können befragt werden.

In Deutschland hat die Gemeindeversammlung grundgesetzlich zwar prinzipiell die gleiche rechtliche Bedeutung, wird in der Praxis jedoch nahezu flächendeckend durch gewählte Vertretungen (**Gemeinderäte**) ersetzt.

Die heutige kommunale Selbstverwaltung ist in [Art. 28](#) Abs. 2 Grundgesetz und in den meisten [Landesverfassungen](#) durch die kommunale [Selbstverwaltungsgarantie](#) geschützt. Die Gemeinden sind für Aufgaben, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln allzuständig ([Universalitätsprinzip](#)), sie haben ein [Aufgabenfindungsrecht](#).

Einwohnerversammlungen sind in den jeweiligen [Gemeindeordnungen](#) von 13 der 16 Bundesländer geregelt, sodass es hierfür keine bundesweit einheitliche Form gibt. Die Ausgestaltung der Einwohnerversammlung unterscheidet sich je nach Bundesland sehr stark. Einige Gemeindeordnungen messen dieser Beteiligungsform eine höhere Bedeutung zu. **Sie ermöglichen beispielsweise die Einberufung durch Unterschriftensammlung und bestimmen Behandlungspflichten der dort gemachten Vorschläge und Anregungen.** In diesen Ländern können Einwohnerversammlungen eine wichtige beratende Funktion für Gemeindeverwaltung und -politik einnehmen. In anderen Ländern steht hingegen die Unterrichtung der Einwohnerschaft im Vordergrund. *Auf der Ebene der [Landkreise](#) sind Einwohnerversammlungen in keinem Bundesland vorgesehen.*

In Deutschland kann laut Grundgesetz die Gemeindeversammlung an die Stelle einer gewählten Körperschaft treten ([Art. 28](#) Abs. 1 Satz 4 GG). Diese Versammlung – vom Gesetzgeber als „Kann-Bestimmung“ ausgestaltet – entscheidet in einem solchen Fall anstelle einer körperschaftlichen Organisation. Damit können in einem solchen Fall alle Bürger alle Angelegenheiten der [Gemeinde](#) direkt bestimmen.

Bei Gemeindeabstimmungen gibt es [Quoren](#) (Stimmbeteiligung in Prozenten der Wahlberechtigten), an denen ein Bürgerentscheid trotz Stimmenmehrheit der Wähler scheitern kann, wenn die Stimmbeteiligung unter dem Quorum liegt. Als **antragsberechtigte Personen** sind in einigen Gemeindeordnungen auch minderjährige Personen genannt (§41 Abs. 1 KomWG BW, §§19 Abs. 1 Bran, 18 Abs. 1 Satz 1 MeVo, 31 Abs. 1 S. 1 Nds, 25 Abs. NRW, 17 Abs. 1 Satz 1 RhPf, 24 Abs. 1 Satz 1 SachsAn, 16 f Abs. SchlH).

Jede Unterschriftenliste muss zwingend den gesamten Wortlaut des Einwohnerantrags beinhalten. Zudem muss der Gegenstand eines Einwohnerantrags in die [Organkompetenz](#) des Gemeinderats fallen und darf nicht den gesetzlich umschriebenen Kompetenzbereich des Bürgermeisters einer Kommune berühren.

Eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts** (K.d.ö.R., auch mit KdöR, KöR oder K.ö.R. abgekürzt) ist eine mitgliedschaftlich verfasste [juristische Person des öffentlichen Rechts](#), die Rechtssubjekt (natürliche Person) kraft [Hoheitsakt](#) ist und öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Aufgabenbereiche werden ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesen.

Die historischen Wurzeln der [kommunalen] Selbstverwaltung liegen im nachbarschaftlichen und genossenschaftlichen Aufbau der mittelalterlichen Dorf- und Stadtgemeinden. Im Zeitalter des [Absolutismus](#) wurde diese Freiheit jedoch zurückgedrängt.

Ein Beschluss des deutschen Bundesverfassungsgerichts von 2014 stärkt die kommunale Selbstverwaltung, in dem es den Gemeinden das Recht auf eine Schule, die *als historisch gewachsene Gemeindeaufgabe eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft* sei, bestätigt hat.

Mittelbare Landesverwaltung

Mittelbare Behörden der Landesverwaltung sind vor allem die [Gemeinden](#) und Gemeindeverbände, aber auch staatlichen Hochschulen und die gewerblichen und berufsständischen Kammern (z. B. Industrie- und Handelskammern), öffentliche Sparkassen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.

Völkerrechtliche Aktivierung der Gemeinde über den Einwohnerantrag beim Gemeinderat.

Gemeinde - Länder - Bund

deutsche Gemeindeordnungen der Länder (vs. Bundesländer) im Vergleich: Wappen, Flaggen, Siegel.

Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)

§ 15 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinden führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen. Sie sind berechtigt, diese zu ändern oder neue Wappen und Flaggen anzunehmen.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 14 Siegel, Wappen und Flaggen

- (1) Die Gemeinden führen Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinden führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen.
- (3) Die Änderung und die Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Sächsische Gemeindeordnung

§ 6 Wappen, Flaggen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinden können ihre bisherigen Wappen und Flaggen führen. Die erstmalige Führung von Wappen und Flaggen sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde; die Genehmigung bedarf des Einvernehmens mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Abbildung kommunaler Wappen und Flaggen zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist jedermann erlaubt. Jede weitere Verwendung bedarf der Genehmigung der wappenführenden Gemeinde.
- (3) Die Gemeinden führen Dienstsiegel. Gemeinden mit eigenem Wappen führen dieses, die übrigen Gemeinden das Wappen des Freistaates Sachsen mit der Bezeichnung und dem Namen der Gemeinde als Umschrift in ihrem Dienstsiegel.

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -)

§ 12 Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Die Gemeinden führen Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinden führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen. Vor der Entscheidung nach [§ 28 Satz 1 Nr. 7](#) über die Annahme neuer und die Änderung von Wappen und Flaggen hat die Gemeinde hinsichtlich der Gestaltung das Benehmen mit dem Landesarchiv Schleswig-Holstein herzustellen.

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO)

§ 6 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinden haben ein Recht auf ihre bisherigen Wappen und Flaggen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann einer Gemeinde auf ihren Antrag das Recht verleihen, ein neues Wappen und eine neue Flagge zu führen.
- (2) Die Gemeinden führen Dienstsiegel. Gemeinden mit eigenen Wappen führen dieses, die übrigen Gemeinden das kleine Landeswappen mit der Bezeichnung und dem Namen der Gemeinde als Umschrift in ihrem Dienstsiegel.

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO)

Art. 4 Wappen und Fahnen; Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinden können ihre geschichtlichen Wappen und Fahnen führen. Sie sind verpflichtet, sich bei der Änderung bestehender und der Annahme neuer Wappen und Fahnen von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns beraten zu lassen und, soweit sie deren Stellungnahme nicht folgen wollen, den Entwurf der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Gemeinden mit eigenem Wappen führen dieses in ihrem Dienstsiegel. Die übrigen Gemeinden führen in ihrem Dienstsiegel das kleine Staatswappen.
- (3) Von Dritten dürfen Wappen und Fahnen der Gemeinde nur mit deren Genehmigung verwendet werden.

gesetzliche Grundlagen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene

Völkerrechtliche Aktivierung der Gemeinde über den Einwohnerantrag beim Gemeinderat.

Gemeinde - Länder - Bund

Gemeindeordnungen der Länder, Grundgesetz Artikel 28, 70, 72, 116 (2) Satz 2, Raumordnungsgesetz.

Fristen: Sie können den Einwohnerantrag jederzeit stellen.

Ausnahme: Richtet sich der Einwohnerantrag gegen einen Beschluss des Gemeinderats, müssen Sie ihn innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses stellen.

Erforderliche Unterlagen:

1. Einwohnerantrag mit Ziel und Begründung.
2. Liste oder Einzelblätter mit den Unterschriften der Einwohnerinnen und Einwohner

Kosten: keine

Bearbeitungsdauer: Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Angelegenheit innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Einwohnerantrags im Gemeinderat behandelt.

Rechtsbehelf: Widerspruch

Die deutschen Länder als Bundesländer der Bundesrepublik	und die gesetzlichen Grundlagen des Einwohnerantrages an den Gemeinderat in den Gemeinden
Baden-Württemberg §20b der Gemeindeordnung § 41 Kommunalwahlgesetz	Niedersachsen § 31 NKomVG
Bayern Art. 18b der Gemeindeordnung, Art. 12b der Landkreisordnung	Nordrhein-Westfalen § 25 der Gemeindeordnung § 22 der Kreisordnung
Berlin (Bezirke) §§ 44 des Bezirksverwaltungsgesetz	Rheinland-Pfalz § 17 der Gemeindeordnung § 11d der Landkreisordnung
Brandenburg § 14 der Kommunalverfassung	Saarland § 21 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes
Bremen Art. 87 der Landesverfassung in Verb. mit § 6 Bürgerantragsgesetz / § 15 der Verfassung Bremerhaven	Sachsen § 23 SächsGemO § 20 SächsLKrO
Hamburg nicht vorgesehen	Sachsen-Anhalt § 25 Kommunalverfassungsgesetz
Hessen nicht vorgesehen	Schleswig-Holstein § 16f der Gemeindeordnung § 16e der Kreisordnung
Mecklenburg-Vorpommern § 18 der Kommunalverfassung	Thüringen § 16 (Kommune) § 96a (Landkreis) der Kommunalordnung §§ 7, 8, 9, 10 ThürEBBG

Gemeindegröße Quorum:

bis 10.000 Einwohner/innen 3 Prozent* max. 200 Unterschriften

mehr als 10.000 Einwohner/innen 1,5 Prozent*

min. 200 - max. 2.500 Unterschriften.

**Wenn der Einwohnerantrag genug Unterschriften bekommt,
muss der Gemeinderat das Anliegen innerhalb von 3 Monaten behandeln und umsetzen.**

Eine Kommune ist ein Wirtschaftsgebiet von zusammengeschlossenen Gemeinden.

Die Ortschaft ist nicht die Gemeinde und oder Kommune.

Der Einwohnerantrag verbindet die Ortschaft und die Gemeinde mit Bund und Ländern (Kommune/Kreis).